

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/004

freigegeben am **17.01.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

Datum: 08.01.2024

Neufassung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.01.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	30.01.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	06.02.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) und die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen (Straßenreinigungssatzung) werden jeweils in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 52 Abs.2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) obliegt den Gemeinden die Straßenreinigungspflicht nach Maßgabe des § 52 Abs.1 NStrG. Gem. § 52 Abs.1 S.2 NStrG ist Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung in einer Verordnung zu regeln. Durch Satzung können die Gemeinden die ihnen obliegenden Straßenreinigungspflichten ganz oder zum Teil den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegen, vgl. § 52 Abs.4 NStrG. Die aktuelle Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung wurden zuletzt mit Beschlussfassung vom 15.12.2015 geändert und traten jeweils zum 01.01.2016 in Kraft, vgl. Vorlage 2015/209.

Die Entwicklung von Bau- und Gewerbegebieten bedingt die Integration der neu entstandenen Straßen in die Straßenverzeichnisse A (für maschinelle und gebührenpflichtige Reinigung) sowie B (für die Übertragung der Reinigungspflicht auf angrenzende Grundstückseigentümer). Im Zuge dieser Integration wurden ferner die Straßen "Buchenstraße" (von der Oldenburger Straße bis Loyer Weg) und "Nethener Weg", die zuvor der Anlage B zugeordnet waren, aufgrund ihrer gestiegenen verkehrlichen Bedeutung dem Straßenverzeichnis der Anlage A zugeordnet. Straßen, die sich derzeit noch nicht im Endausbau befinden, wie der Sonnentauweg oder Bickbeernweg, werden nach Fertigstellung des Endausbaus im Rahmen einer Verwaltungsänderung den entsprechenden Straßenverzeichnissen zugeordnet.

Die Aktualisierung der Straßenverzeichnisse dient auch als Anlass, die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsverordnung zu überarbeiten und besser zu strukturieren (vgl. Synopsen). Die wesentliche Änderung besteht darin, dass die Anlagen A und B (Auflistung der der Reinigung unterliegenden Straßen) nicht mehr beiden Vorschriften, sondern ausschließlich der Straßenreinigungsverordnung beigefügt sind. Dies bietet den Vorteil, dass künftige Änderungen und Ergänzungen lediglich die Anpassung der Verordnung erfordern und nicht mehr – wie zuvor – beider Vorschriften.

Zusätzlich wurde die bestehende Regelung zur Übertragung der Reinigungspflicht der Verbindungswege innerhalb der geschlossenen Ortslage geändert. Die Übertragung auf angrenzende Grundstückseigentümer erfolgt nun nicht mehr im Rahmen der Eingrenzung des Straßenverzeichnisses B. Im Zuge der Neufassung der Vorschriften wurde den Grundstückseigentümern die Reinigung nur in dem Maße übertragen, soweit sich aus Anlage C der Straßenreinigungsverordnung keine Reinigungspflicht der Gemeinde ergibt. Die Zuordnung der Verbindungswege in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde erfolgte basierend auf der Gestaltung (Wegebeschaffenheit) oder Abgrenzung zu angrenzenden Grundstücken, in Folge dessen sich eine Anliegerschaft nur schwer erkennen lässt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Aufwendungen für die Straßenreinigung sind gebührenrelevant und werden durch die hinzukommenden Gebührenpflichtigen getragen werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Reinigung der zusätzlich in der Anlage A (maschinelle Reinigung) aufgenommenen Straßen wird mit einer entsprechenden Zunahme von Staub- und Schadstoffemissionen einhergehen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Neufassung der Straßenreinigungssatzung
- Anlage 2 – Neufassung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung
- Anlage 3 – Synopse Straßenreinigungssatzung
- Anlage 4 – Synopse Straßenreinigungsverordnung